



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Lateintext

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

deshalb muß es auch dem Bruder bei dem besonderen Tatbestand unserer Stelle zugestanden haben. Irgend ein anderes Recht kann nach sonstigen Nachrichten nicht in Frage kommen. Dadurch wird die Annahme gerechtfertigt, daß auch Landrecht 4 im Original eine Vorschrift über Näherrecht enthielt.

Die zweite Frage geht dahin, ob diese beiden zu 1 und 3 erwähnten Merkmale exemplifikative oder normative Bedeutung haben, Beispiele eines auch in anderen Fällen möglichen Näherrechts darstellen oder die Folgen eines besonderen Tatbestands regeln. Im ersten Fall würde eine allgemeine Vorschrift über Näherrecht gegeben sein, im zweiten eine Sondervorschrift vorliegen. Mit Rücksicht auf die große Genauigkeit der sonst vorhandenen Normen und die große Verbreitung des Näherrechts ist die normative Bedeutung und deshalb das Vorliegen einer Sondervorschrift von vornherein die wahrscheinlichere. Doch sind beide Möglichkeiten zu erwägen.

Die dritte Frage ist nun auf den möglichen Inhalt einer solchen Rechtsnorm zu richten. Diese Frage ist zunächst für beide Alternativen dahin zu beantworten, daß dieser Inhalt nicht in einer Verneinung des Näherrechts bestanden haben kann. Ein Recht der Blutsverwandten, das in jüngeren Quellen so allgemein anerkannt ist und sich so lange erhalten hat, muß zur Zeit der Herstellung des Lateintextes erst recht in voller Kraft bestanden haben. Ebenso wenig ist es denkbar, daß das Näherrecht bei Aussteuer und bei qualifizierter Veräußerung ungünstiger behandelt wurde als bei sonstigem Land und bei einer Veräußerung mit einer weniger weitgehenden Wirkung (Austausch innerhalb eines engeren Kreises, ohne traducere). Das Näherrecht bildet einen Schutz des Erbrechts. Aber gerade bei Aussteuergut ist das Erbrecht im Sinn des Rückfalls besonders ausgebildet. Eine Sondernorm des Aussteuergutes in bezug auf das Näherrecht wird sonst nirgends bezeugt, könnte aber nur in einer Bevorzugung des Näherrechts bestanden haben. Diese Erwägungen führen uns zu dem Schluß, daß wir mit einer dem Näherrecht günstigen Vorschrift rechnen müssen. In dem Original kann deshalb nur der Bruder eidesberechtigt gewesen sein, nicht sein Gegner. Das ist zwar ein indirekter Schluß, aber ein vollkommen sicherer.

4. Lateintext. Der Lateintext hat das Original stark entstellt. Er enthält sicher zwei, vielleicht drei Übersetzungsfehler:

a) Ein sicherer und gröblicher Übersetzungsfehler ist in dem »vendere« enthalten. Das Begehren des Bruders ist nach dem Lateintext auf »vendere« gerichtet, »vendere vult«. Das ist völlig sinnlos. An ein Recht des Bruders, das Eigentum der Schwester mit Wirkung für die Schwester zu verkaufen, konnte ja niemand denken. Der Verkauf war an sich möglich, wäre aber für die Schwester wirkungslos und deshalb für den Bruder sinnlos gewesen. Das Original muß etwas anderes gesagt haben, nämlich das Gegenteil, daß der Bruder das Näherrecht ausüben wolle, daß er den Vorkauf beansprucht. Dieses Begehren konnte friesisch als *a fara capia* bezeichnet werden; Diese Worte klingen aber lautlich an *voricapia* an, das verkaufen bedeutet. Der Translator hat sich verhöhrt oder geirrt. Er hat die beiden Worte »vorkaufen« und »verkaufen« verwechselt und die Vorsage statt mit »*potiore iure emere*« mit »vendere« übersetzt. Es liegt also ein Übersetzungsfehler vor, der mit dem Vertauschen von *bihlia* — *biliva* gleichartig ist.

b) Das Original muß das Eidesprivileg dem Bruder zugesprochen haben. Aus sachlichen Gründen kann bei dem besonderen Tatbestand nur eine Begünstigung des näher Berechtigten in Frage kommen. Die Schlußworte können gelautet haben: »*so mey he it holda mit twelef witheden*«. Der Translator hat das Subjekt bei der lateinischen Übersetzung weggelassen, wie auch sonst. Da aber vorher der Bruder als Erheber eines Anspruchs genannt war, so ist dadurch der Schein entstanden, daß das Recht des Bruders durch die Eidesleistung ausgeschaltet und sein Gegner zur Eidesleistung berechtigt sei. Ein eigentlicher Übersetzungsfehler liegt nicht vor, sondern nur eine ungeschickte Fassung, die durch sofortige Wortübersetzung oder aus dem Mangel an Verständnis für den Zusammenhang hervorgegangen war. Aber für die lateingemäße Auslegung hat durch dieses Ungeschick die Norm des Originals in dem Lateintexte den entgegengesetzten Inhalt erhalten, genau so, wie das Verbot des Zweikampfes in Kür 8 sich in das Gebot dieses Vorgangs verwandelt hatte¹⁾.

¹⁾ Zweifelhaft ist, ob nicht auch bei der besonderen Qualifikation der Veräußerungsgeschäfte ein Fehler unterlaufen ist. Die Übertragung der Äcker durch Kauf oder Tausch von Ort zu Ort ist natürlich in wörtlichem Sinn unmöglich. Die friesischen Texte gebrauchen für das »*terre terminos*« das Wort »*liudgarda*«, Gemeindebezirk, und setzen daher wohl eine Metono-

Die Folgerung aus dieser Erklärung für den Übersetzungsvorgang sind die gleichen. Die schweren Übersetzungsfehler beweisen die Übersetzung nach Protokoll und auch die beiden individuellen Züge, denen wir beim Translator begegnen, die Schwäche der Sprachkenntnis und das Fehlen jeder Rechtskenntnis.

5. Die friesischen Texte. Von den friesischen Texten bringt keiner den Inhalt des Originals oder die Spur einer Erinnerung an ein solches Original. Sie zeigen alle ihre Abhängigkeit vom Lateintext.

Dieser Inhalt der friesischen Texte gilt den Philologen als dunkel. In der Tat ist der Inhalt schwer verständlich, solange man die Texte als selbständige Normen ansieht, als einen Versuch, das Leben zu ordnen. Dagegen wird der Inhalt m. E. vollkommen deutlich, sobald man in den Texten das erkennt, was sie ihrer Entstehung nach sind, nämlich Übersetzungsversuche, Versuche, aus dem uns überlieferten Lateintexte einen verständlichen Sinn zu entnehmen.

In allen friesischen Texten wird unterstellt, daß die Vorschrift des Landrechts 4 sich gegen den Bruder richtet. Das »vendere« wird durch einen allgemeineren Ausdruck ersetzt und schlechthin ein rechtswidriger Angriff auf das Land angenommen«. Das ist der Kern. Der Angriff wird in den meisten

mie voraus: Gemeindebezirk für Gemeindegossen! Wenn das Original sich ebenso ausgedrückt hat, dann würde die Veräußerung an einen Ausmäcker gefordert sein, also ein Zusammentreffen von Erblosung und Marklosung. Aber es ist mir unwahrscheinlich, daß der Translator das Wort »liudgarda« einfach als terre terminos wiedergegeben hat. Er würde m. E. den Wortteil liud nicht unübersetzt gelassen und einfach terram statt terminos gesagt haben. Ebenso ist sehr zweifelhaft, ob eine Lagsaga sich so metonymisch ausgedrückt hat und endlich, daß eine solche Kombination von Erb- und Marklosung wirklich rechtens gewesen ist. (Der Brockmerbrief, § 83, R. Q. S. 163 24, 24 bezieht sich auf ein ganz anderes Problem.) Deshalb halte ich es für wahrscheinlich, daß die Norm im Original nur auf die Veräußerung an einen Blutsfremden abgestellt war und die Fassung des Lateintextes auf einem weiteren Übersetzungsfehler beruht. Der Übersetzungsfehler würde darin bestehen, daß der Translator ein friesisches Wort, das die Blutsnähe bezeichnete, als Landgemeinde auffaßte, oder bei einem Wort, das sowohl persönliche wie lokale Bedeutung haben konnte, fälschlich die lokale Bedeutung statt der gemeinten persönlichen unterstellte und wiedergab. Als ein Wort solcher Doppelbedeutung könnte das Wort »fiuta« in Betracht kommen, doch sind die Nachrichten zu dürftig, um über ein non liquet hinauszukommen.